

Verhaltensregeln zum Kindeswohl – Handlungsleitlinien

Präambel

Gemeinsam festgelegte und beschlossene Strukturen und Regeln im TSV Meckenbeuren 1912 e.V. stellen klar, welches Verhalten erlaubt ist; sie erleichtern ein Fehlverhalten anzusprechen und aufzuklären.

Nachstehende Verhaltensregelungen und Empfehlungen sollen für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen im TSV Meckenbeuren eine verbindliche Orientierung geben, die die verschiedenen Bereiche im Zusammenhang des Persönlichkeitsschutzes insbesondere im Kinder- und Jugendbereich abdeckt und diesen stärken soll.

Gesetzliche Grundlage für die Formulierung von Verhaltensregeln zum Kindeswohl und zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses sind die Neuregelungen der § 72a SGB VIII, die mit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz 2012 notwendig wurden.

Die Verhaltensregeln sind als Anhang der neuen Jugendordnung beigefügt und damit Teil dieser Ordnung.

1. Regelungen für das Einzeltraining mit Kindern und Jugendlichen

Einzeltrainings sollen grundsätzlich nur nach Vereinbarung mit den Eltern stattfinden. Dabei sollen jederzeit Kontroll- und Zugangsmöglichkeiten für Dritte gewährleistet sein.

2. Wahrung der Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen sowie der Trainer/innen bzw. Übungsleiter/innen

Bestehende oder entstehende Privatbeziehungen zwischen Athlet/in und Trainer/in sollen offen kund gelegt werden. Private Treffen zwischen einzelnen Kindern und dem Trainer/der Trainerin sollen generell vermieden werden. Besondere Belohnungen und Geschenke einzelner Sportler z.B. nach guten Leistungen, sollen mit einer dritten Person besprochen und dokumentiert werden.

3. Regelungen beim Duschen und Umkleiden

Grundsätzlich müssen funktionsfähige Umkleide- und Duschkmöglichkeiten getrennt für Mädchen und Jungen im Verein zur Verfügung stehen. Der Trainer/die Trainerin duscht grundsätzlich nicht mit Kindern und vermeidet zusätzlich das Betreten der Umkleideräume.

Sollte ein Betreten der Umkleideräume trotzdem notwendig sein, müssen klare Regelungen abgesprochen werden (z.B. Eintritt nur nach Anklopfen).

4. Vermeidung von sexuellen Übergriffen bei Vereins- und Wettkampffahrten bzw. Trainingslagern

Ausfahrten zu Wettkämpfen und Trainingslager mit Übernachtungen finden grundsätzlich mit mindestens zwei Personen statt (4-Augen-Prinzip). Wenn möglich schlafen Trainer/innen bzw. Betreuer/innen getrennt von den Kindern und Jugendlichen.

5. Kinder haben ein Recht auf körperliche und physische Unversehrtheit

Der Wille der Kinder und Jugendlichen muß grundsätzlich respektiert werden. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen, es finden auch keinerlei körperliche Kontakte gegen den Willen der Kinder und Jugendliche statt. Kommt es dennoch zu Handlungen dieser Art und Weise, führt dies ausnahmslos zur strafrechtlichen Verantwortung.

6. Umgangsformen und Umgangssprache

Sexistische und gewalttätige Äußerungen sowie daraus abgeleitete Gesten werden im Verein nicht akzeptiert.

7. Gegenseitiges Miteinander und Zusammenwirken

Übungsleiter/innen und Trainer/innen, die regelmäßig mit jungen Menschen zusammenarbeiten, sollen ihr eigenes Handeln regelmäßig reflektieren. Im Kontakt mit anderen Menschen ist es wichtig, Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Berührung wahrzunehmen, zu achten und zu reagieren, ihm Respekt und Rücksichtnahme zeigen.

Quelle: Keine sexualisierte Gewalt im Verein – Arbeitshilfe zur Erstellung von Präventions- und Schutzkonzepten Württembergische Sportjugend im WLSB e.V., Fritz- Walter-Weg

11.04.2016

Lothar Kramer